Intrastat

I Grundlagen

Verkaufsgeschäfte (Lieferungen) innerhalb der Europäischen Union

Mit der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes (1.1.1993) und gleichzeitigem Wegfall der Zollkontrollen an den Binnengrenzen mit allen bisherigen Formalitäten des grenzüberschreitenden Warenverkehrs werden auch zu umsatzsteuerlichen Zwecken an den Binnengrenzen der EU keine Kontrollen mehr durchgeführt.
Damit ist die bisherige umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung bei Lieferungen innerhalb der EU weggefallen. Dafür ist ein neuer Rechtstatbestand, die "innergemeinschaftliche Lieferung"(§ 4 Nr. 1.b) Umsatzsteuergesetz (UStG) geschaffen worden.
Bei der Warenbewegung mit Gemeinschaftswaren über die Binnengrenzen ist daher u.a. in umsatzsteuerrecht= licher Hinsicht folgendes zu beachten:

Gemeinschaftswaren sind

1. Waren, die vollständig in der EU gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern, die nicht zum Zollgebiet der EU gehören, hinzugefügt wurden,

2. Waren, die aus nicht zum Zollgebiet der EU gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführt und ordnungsgemäß in der EG verzollt worden sind,

3. Waren, die im Zollgebiet der EG entweder ausschließlich aus den unter 2. genannten Waren oder unter Verwendung aus den unter 1. und 2. bezeichneten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind.

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung [§§ 4 Nr. 1 b) und § 6a (1) UStG]

Berechnung ohne deutsche Umsatzsteuer - liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet,
2. der Abnehmer ist
   - ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat,
   - eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder
   - bei der Lieferung eines neuen Fahrzeugs auch jeder andere Erwerber und
3. der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung .

Die innergemeinschaftlichen Lieferungen sind jedoch nachweispflichtig.

In Beförderungsfällen soll der Unternehmer den Nachweis wie folgt führen:

durch das Doppel der Rechnung mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust.-Ident.-Nr.) des Erwerbers
und der eigenen (die USt.-Ident.-Nr. des Kunden kann in Zweifelsfällen beim Bundesamt für Finanzen,
Außenstelle Saarlouis, geprüft werden)
durch einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (z.B. Lieferschein) sowie
durch eine Empfangsbestätigung des Abnehmers und in Fällen der Beförderung durch den Abnehmer selbst
durch eine Versicherung, den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern .

In Versendungsfällen soll der Nachweis durch
das Doppel der Rechnung
und
einen Versendungsbeleg (z.B. Spediteurbescheinigung, Frachtbrief usw.) geführt werden.

Der Erwerber in dem anderen Mitgliedstaat der EU ist damit erwerbssteuerpflichtig.

Ausnahmen ergeben sich beim Versandhandel und bei Lieferungen von neuen Fahrzeugen.
Ein Fahrzeug gilt gemäß §1b (3) UStG als neu, wenn das

1. Landfahrzeug nicht mehr als 6000 Kilometer zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt,

2. Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt,

3. Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder wenn seine erste Inbetriebnahme nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

Intrahandelsstatistik/Intrastat

- Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen der Extrahandels-, Intrahandels- und Durchfuhrstatistik. Im Extrahandel werden die Einfuhren in das und die Ausfuhren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfaßt. Auch der Warenverkehr mit Nichtgemeinschaftswaren innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gehört grundsätzlich zum Extrahandel. Im Intrahandel wird der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit Gemeinschaftswaren erfaßt. Die Durchfuhrstatistik umfaßt die von See über bestimmte Häfen in das nationale statistische Erhebungsgebiet eingehenden oder über diese Häfen nach See aus dem Erhebungsgebiet ausgehenden Durchfuhrsendungen sowie den Seeumschlag in diesen Häfen.

- Zweck der Intrahandelsstatistik ist die Erhebung des gegenseitigen tatsächlichen Warenverkehrs mit Gemeinschaftswaren zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten (Versendungen und Eingänge). Die Erhebung erfolgt nach einem eigenen statistischen Erhebungssystem (Intrastat). Rechtsgrundlage für das System Intrastat ist die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten. Die Durchführungsvorschriften sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 festgelegt.

Auskunftspflichtig ist grundsätzlich jede natürliche und juristische Person

(auch des öffentlichen Rechts), die eine deutsche Umsatzsteuernummer hat und einen Vertrag mit einem ausländischen Geschäftspartner abschließt, der das Verbringen einer Ware zwischen Deutschland und einem anderen EU-Mitgliedstaat zum Inhalt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die inländische Person oder der ausländische Geschäftspartner die Beförderung der Waren durchführt oder veranlaßt. Privatpersonen sind grundsätzlich von der Auskunftspflicht befreit. Für die Meldung soll grundsätzlich der beleglesergerechte Intrastat-Vordruck N verwendet werden.

- Das Ausfüllen der Vordrucke ist in der beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, erhältlichen „Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke" geregelt.

An Stelle der Intrastat-Vordrucke können in Deutschland bei der Versendung auch Exemplare Nr. 2 und beim Eingang Exemplare Nr. 7 des Einheitspapiers benutzt werden, die in Feld l mit »INT« gekennzeichnet sind. Für die Verwendung des Einheitspapiers als Anmeldung wurde in das Merkblatt zum Einheitspapier eine besondere Ausfüllanleitung (Abs. 36 Ziff. 5) aufgenommen. Die Intrastat-Meldungen können von den Auskunftspflichtigen entweder direkt an das Statistische Bundesamt übersandt oder bei einer deutschen Zollstelle zur Übersendung abgegeben werden.

- Die Auskunftspflicht verlagert sich nicht, wenn ein oder mehrere Dritte (z.B. Spediteure) mit der Erstellung der statistischen Meldung beauftragt werden. Verstöße gegen die Auskunftspflicht können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. **Auskunftspflichtige sind grundsätzlich nur dann zu einer statistischen Meldung verpflichtet, wenn der Wert ihrer im Intrahandel getätigten jährlichen Versendungen in andere Mitgliedstaaten oder Eingänge aus anderen Mitgliedstaaten 200.000 DM im Vorjahr überschritten hat oder im laufenden Jahr überschreitet. Bei der Berechnung der Schwellen sind auch unentgeltliche Versendungen bzw. Eingänge zu berücksichtigen.**

Berichtszeitraum für die Intrahandelsstatistik ist der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat. Der innergemeinschaftliche Warenverkehr kann ausnahmsweise auch im darauffolgenden Monat gemeldet werden, wenn die dem Warenverkehr und seiner statistischen Meldung zugrundeliegende Rechnung (auch Proforma-Rechnungen oder Teilrechnungen) nicht zeitgleich mit der Versendung der Ware ausgestellt bzw. mit dem Eingang der Ware vorgelegt wird. Auf jeden Fall muß ein innergemeinschaftlicher Warenverkehr spätestens im darauffolgenden Monat statistisch angemeldet werden, auch wenn sich die Rechnungserstellung bzw. der Rechnungseingang weiter verzögert.

Die Auskunftspflichtigen sollen die Meldungen zur Intrahandelsstatistik möglichst in Teilmeldungen kontinuierlich, mindestens wöchentlich oder dekadenweise übersenden, um die Erfassung und Verarbeitung der Daten im Statistischen Bundesamt zu erleichtern. Die letzte Teilmeldung muß spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf des Berichtsmonats abgesandt werden. Dies gilt auch im Falle der Erstellung einer einzigen monatlichen Gesamtmeldung. Den Meldungen sollen keine anderen Unterlagen (z.B. Rechnungskopien oder Versanddokumente) beigefügt werden. Auch auf Anschreiben sollte möglichst verzichtet werden.

Sowohl im Intra- als auch im Extrahandel sind die Waren nach der Nomenklatur des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu bezeichnen. Das Verzeichnis wird vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden herausgegeben und jährlich, regelmäßig zum l. Januar, neu aufgelegt. Eine

Zusammenstellung der jeweiligen Änderungen kann beim Statistischen Bundesamt, Gruppe VB, angefordert werden.

Zur Erfüllung der außenhandelsstatistischen Förmlichkeiten bei der Ausfuhr ist grundsätzlich das Exemplar Nr. 2 des Einheitspapiers zu verwenden; für die Einfuhr ist grundsätzlich das Exemplar Nr. 7 des Einheitspapiers vorgesehen. Unabhängig hiervon kann der Beteiligte nach Vereinbarung mit dem Statistischen Bundesamt seine statistischen Erfordernisse im EDV-Wege erfüllen. Die Ladeliste im gemeinschaftlichen Versandverfahren kann nicht als Ergänzungsblatt zu einem statistischen Papier verwendet werden, weil sie nicht alle für die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik erforderlichen Angaben enthält.

Im Warenverkehr mit den Kanarischen Inseln, den französischen überseeischen Departements (Französisch Guayana, Guadeloupe, Martinique und Reunion), den britischen Kanalinseln, den finnischen Alandinseln und dem griechischen Berg Athos ist - wie auch grundsätzlich im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Nichtgemeinschaftswaren - das Einheitspapier zu verwenden. Alle vorgenannten Gebiete gehören zwar zum Zollgebiet, nicht aber zum Steuergebiet der Gemeinschaft. Weil aus diesem Grunde die im Binnenmarkt gültigen Systeme der „Besteuerung des Erwerbs" (für die Umsatzsteuer) und des „Steuerlagerverbunds" (für die besonderen Verbrauchsteuern) keine Anwendung finden, werden diese Warenverkehre weiterhin im Extrahandel erfaßt.

- Mit Wirkung vom 1.1.1997 sind die Übergänge von ausländischen Waren aus der aktiven Veredelung in den freien Verkehr nicht mehr anzumelden. Ferner sind die Angaben zum Handelsland (Feld 11) und zum Kennzeichen und der Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang/bei der Ankunft (Feld 18) sowohl in den Ausfuhr- als auch den Einfuhranmeldungen nicht mehr anzugeben (für zollrechtliche bzw. außenwirtschaftsrechtliche Zwecke sind diese Merkmale weiterhin anzumelden).

Für die nach der VO (EG) Nr. 374/98 vorgesehene Umstellung der Verschlüsselung der Länderangaben (z.B. Bestimmungs- oder Ursprungsland) in den Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik (Extrahandel) ab dem 1.1.1999 von der bisherigen dreistelligen numerischen Codierung auf den ISO-alpha-2 Code (z.B. „FR" für Frankreich) hat das Statistische Bundesamt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.1999 eingeräumt, weil eine entsprechende Regelung für die Zollanmeldungen (Einheitspapier) noch nicht vorliegt. Die ISO-alpha-2 Codes werden daher ab dem 1.1.1999 zunächst nur für die Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik eingeführt (außer bei der Verwendung der Exemplare Nr. 2 bzw. 7 des Einheitspapiers als Anmeldevordruck).

Die Auswertung der statistischen Angaben obliegt dem Statistischen Bundesamt. Die statistischen Exemplare werden zwei Jahre aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschriften vernichtet.

Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

II Intrastat mit BüroWARE

Anmerkung: BüroWARE unterstützt ausschließlich die Intrastatmeldung als Datei.

Die Ausgabe von Zollpapieren, etc. ist nicht möglich und auch nicht vorgesehen.

a) Firmenstamm

In der Karteikarte 3 IS geben Sie allgemeine Parameter bezüglich Intrastat an:

Materialnummer Eingang/Versendung: Dateiname für den Import/Export, diese werden vom Statistischen Bundesamt vorgegeben

Steuernummer

Unterscheidungsnummer wird benötigt, wenn mehrere Unternehmen eine Organschaft bilden

Bundesland FA Bundesland, in dem sich der Firmensitz befindet

Bei den Lieferbedingungen geben Sie in dem Feld Frachtermittlung statistisches Verfahren an, wie die jeweiligen Frachtkosten bei Intrastat berücksichtigt werden

b) Adreßstamm

Im Adreßstamm können die Einstellungen bezüglich Intrastat in der Maske Optionen III - Intrastat - vorgenommen werden.

Bitte beachten Sie, daß auch in der Lieferadresse Einstellungen bezüglich Intrastat vorgenommen werden können. Bei Verwendung einer Lieferadresse im Beleg hat diese Vorrang bezüglich der Intrastateinstellungen.

Felder:

Intrastatabrechnung(ADR_1911_1)

0 - keine Meldung Adresse wird bei Intrastat nicht berücksichtigt

1 - Meldung freigegeben Ab der Belegart Lieferschein (WE und WA) fließen die Belege der Adresse in die Statistik ein

2 - Meldung ab Rechnung freigegeben Erst ab der Belegart Rechnung(WE und WA) werden die Belege der Adresse selektiert

Intrastatgruppe(ADR_1857_5)

Hier geben Sie die Intrastatgruppe an. Mit <F5> können Sie die passende Gruppe wählen. Die Gruppen können an dieser Stelle auch angelegt und bearbeitet werden.

Eingabefelder der Intrastatgruppe:

- Bestimmungs/Versendungsland
- Verfahrendcode
- Bestimmungsregion
- Art des Geschäfts
- Verkehrszweig
- Einlade/Entladeflughafen
- Ursprungsland bei Eingang

Die Karteikarte Standardschlüssel bezieht sich auf die Einstellungen für Warenein-/ausgangsrechnungen oder Lieferscheine; 2- Schlüssel für Gutschriften auf die Werte bei Wareneingangs-/ausgangsgutschriften.

Die Werte der Felder der Intrastatgruppe werden in die korrespondierenden Felder der Adresse übernommen; bei der Adresse können diese Felder nicht mehr geändert werden.

Bestimmungsland(ADR_1453_3)

Hafen(ADR_1456_6)

Die Häfen müssen müssen nicht mehr angegeben werden. Die Tabelle DBK02 ist somit frei und kann für Ihre eigene Konfiguration benutzt werden.

Verfahrenscode(ADR_1462_5)

Art des Geschäfts(ADR_1471_2)
Verkehrszweig(ADR_1473_1)

Lieferbedingung(ADR_1469_2)
Entfernung zur Grenze(ADR_1474_8) zur Berechnung der Frachtkosten

c) Artikelstamm

Die Einstellungen bezüglich Intrastat können Sie in der Maske Optionen III - Intrastat eintragen.

Felder:

Warennummer(KN) (ART_1677_8)

Die achtstellige Warennummer ist vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden vorgegeben. Sie können von dort einen Katalog der Warennummern als Datei beziehen und in BüroWARE über ein geeignetes Modell importieren.

Umrechnungsfaktor (ART_1685_8)

Generell werden die Warenbewegungen in Kilogramm bei Intrastat geführt. Dieser Wert dient der Umrechnung in andere Maßeinheiten.

Ursprungsregion (ART_1693_2)

Ursprungsland (ART_1695_3)

Für die Frachtkosten bis zur Grenze können Sie entweder einen Schätzwert angeben:

Statistische Fracht (ART_1698_8)/kg
(Dieser ist von der Lieferbedingung abhängig. Bei einer Lieferung frei Haus beispielsweise ist die Fracht bereits enthalten. Die Frachtkosten ab Grenze müssen abgezogen werden.)

oder feste Werte für Warenein- und ausgang:

Statistischer Wert WE (ART_2282_9)
Statistischer Wert WA (ART_2291_9)

d) Designer-Administration-Beleggruppen-3 Steuerung

Mit dem Schalter Intrastatmeldung können Sie die komplette Beleggruppe bezüglich Intrastat steuern.

e) Belege

In den Belegen können die Intrastateinstellungen auf der Belegseite 1 -Blatt 3 eingesehen und bearbeitet werden. Wenn das Feld Bezugsmonat/Jahr leer ist, dann wird das Belegdatum berücksichtigt. Wenn Sie im Belegkopf die Intrastatgruppe ändern, dann wikt sich dies nur auf neue Positionen aus. Auf bestehende Positionen hat dies keinen Einfluss.

Die Intrastatgruppe in der Belegposition (Positionsmaske,<STRG>+<P>) darf nicht mehr geändert werden.

Über das Feld Intrastat wird die Intrastatverarbeitung des Beleges gesteuert. Es wird bei Beleganlage mit dem

Wert aus der Adresse/Lieferadresse (Intrastatverarbeitung) vorbelegt.

III Intrastatverarbeitung

Die Erstellung und Bearbeitung der Intrahandelsstatistik erfolgt in BüroWARE-ERP -Extras-Intrahandelsstatistik.

Hier können Sie für einen Zeitraum jeweils eine eine Eingangs- und Ausgangsstatistik in Dateiform erstellen. Sie können das Laufwerk, auf dem die Dateien erzeugt werden, angeben. Über die Abrechnungsnummer und die Identnummer sind die Dateien reproduzierbar, falls dies erforderlich sein sollte, beispielsweise bei defekten Disketten.
Vor der Ausgabe können die Daten kontrolliert und gegebenenfalls korrigiert werden.
Innerhalb der Bearbeitung der jeweiligen Abrechnungsnummer werden die Dateien über den Button Start erzeugt. Die Dateien haben den Suffix asc.

Hinweis: Über W3STAT ist ein direktes Versenden der Intrastatdateien via Internet möglich. Näheres erfahren Sie unter der Adresse w.3stat.statistik-bund.de. Es wird dabei aber lediglich ein 40 Bit langer Schlüssel benutzt.